

Freistellungsbescheid und Gemeinnützigkeit

Der Freistellungsbescheid wird durch das Finanzamt für Körperschaften erteilt. Er zeigt an, dass eine Körperschaft, z.B. Sportverein, steuerbegünstigt ist.

Wird ein Verein neu gegründet, prüft das Finanzamt anhand der eingereichten Satzung, ob der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt. Ist dies der Fall, wird ein vorläufiger Freistellungsbescheid ausgestellt, üblicherweise 18 Monate gültig.

Danach prüft das Finanzamt anhand der zwischenzeitlichen Geschäftsführung und des Vereinslebens, ob gemeinnütziges Handeln vorliegt. Ist dies gegeben, wird ein Freistellungsbescheid erteilt, der dann turnusmäßig alle 3 Jahre überprüft wird.

Wird bei einer späteren turnusmäßigen Überprüfung der zurück liegenden drei Jahre vom Finanzamt festgestellt, dass der Verein in diesem Zeitraum nicht im Sinne der Gemeinnützigkeit gehandelt hat, wird für diesen Zeitraum die Gemeinnützigkeit abgesprochen mit allen steuerrechtlichen Folgen.

Das bedeutet:

- Wegfall des steuerfreien Übungsleiterfreibetrags in Höhe von 2.400 € jährlich für Trainer, Übungsleiter und Betreuer
- Wegfall der steuerfreien Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 € jährlich
- Wegfall der Zweckbetriebsgrenze von 35.000 €
- Wegfall der Besteuerungsgrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von 35.000 €
- statt 7 % Umsatzsteuer für Einnahmen in der Vermögensverwaltung und dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb fallen 19 % an.
- keine Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen)
- keine Freistellung von der Zinsabschlagsteuer
- keine (unentgeltliche) Förderung durch den Verband
- keine Förderung mit öffentlichen Mitteln
- möglicherweise Steuernachforderungen

Der Freistellungsbescheid gilt nur für die Jahre, für die er nach Prüfung erteilt wurde. Bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen kann er aber bis zum Erlass des nächsten Bescheides, längstens aber fünf Jahre ab Ausstellungsdatum, weiterhin als Bezugsgrundlage verwendet werden.

Für die Zinsabschlagsteuer (Kapitalertragsteuer) gilt, dass ab letztem geprüften Kalenderjahr + 5 Jahre keine Zinsabschlagsteuer von Seiten der Bank einbehalten wird.

11 / 2016